

Wir stimmen ab. Der Hauptausschuss empfiehlt uns in **Ziffer 1** seiner **Beschlussempfehlung, Drucksache 13/6726**, den Gesetzentwurf der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen Drucksache 13/6526 abzulehnen. Herr Rimmel hat gerade erklärt, worum es in diesem Fall geht. Ich bitte um das Handzeichen dafür, wer der Mehrheitsempfehlung des Hauptausschusses folgen möchte. - Danke schön. Das sind die Fraktionen von SPD, CDU und FDP. - Wer ist dagegen? - Die Grünen. - Stimmenthaltungen? - Keine. Damit ist Ziffer 1 der Beschlussempfehlung **angenommen** und der Gesetzentwurf abgelehnt.

Ich rufe dann zur zweiten Abstimmung auf. Der Hauptausschuss empfiehlt in **Ziffer 2** seiner Beschlussempfehlung Drucksache 13/6726, die Gesetzentwürfe in den Drucksachen 13/6524 und 13/6525 mit dem Gesetzentwurf in Drucksache 13/6596 zu einem Abgeordnetengesetz zusammenzuführen und in der Fassung der Beschlüsse des Hauptausschusses anzunehmen. Wer für diese Beschlussempfehlung ist, den bitte ich um das Handzeichen. - Gibt es Gegenstimmen? - Stimmenthaltungen? - Keine. Ziffer 2 der Beschlussempfehlung ist **zugestimmt**. Damit sind die Gesetzentwürfe in den Drucksachen 13/6524, 13/6525 und 13/6596 zusammengefasst und als ein neues Abgeordnetengesetz angenommen. - Vielen Dank.

(Allgemeiner Beifall)

Ich rufe auf:

7 Gesetz zur Änderung des Gesetzes über die Rechtsstellung der Fraktionen im Landtag von Nordrhein-Westfalen (Fraktionsgesetz - FraktG NRW) sowie des Gesetzes über die Rechtsverhältnisse der Mitglieder des Landtags Nordrhein-Westfalen (Abgeordnetengesetz - AbgG NRW)

Gesetzentwurf
der Fraktion der SPD,
der Fraktion der CDU,
der Fraktion der FDP und
der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN
Drucksache 13/6024

Beschlussempfehlung und Bericht
des Hauptausschusses
Drucksache 13/6727

zweite Lesung

Ich eröffne die Beratung.

Das Wort hat Frau Gödecke, SPD-Fraktion.

Carina Gödecke (SPD): Herr Präsident! Liebe Kolleginnen und Kollegen! Wir haben bereits im letzten Jahr eine Novelle unseres nordrhein-westfälischen Fraktionsgesetzes auf den Weg gebracht. Diese Novelle wollen wir heute nach der Beratung im Hauptausschuss dann auch endgültig zum Abschluss bringen.

Es ist nicht Ziel der Novelle, einen neuen rechtlichen Rahmen für die Arbeit der Fraktionen zu schaffen. Grundlage bleibt das Fraktionsgesetz unseres Landes aus dem Jahr 2001.

Aber in den vergangenen Jahren sind Missverständnisse aufgetreten und Ungenauigkeiten aufgefallen, die durch die vorgesehenen Änderungen abgestellt oder klargestellt werden sollen.

Klarstellen werden wir unter anderem, dass Fraktionen selbst Adressat der politischen Willensbildung sind und demzufolge in den Dialog mit den Bürgern treten dürfen, ferner, dass Fraktionen nicht nur ein Recht auf Öffentlichkeitsarbeit haben, sondern dass die Öffentlichkeitsarbeit sogar zur Aufgabenbeschreibung der Fraktionen gehört, und dass Fraktionen in der Personalbewirtschaftung frei sind. Das soll heißen, dass sie nicht automatisch an den BAT gebunden sind.

Darüber hinaus klären wir, dass Fraktionen keine Zuschüsse, sondern Leistungen erhalten und dass sie diese Geldleistungen zur eigenen Bewirtschaftung übertragen bekommen, die sie selbstverständlich nur für eigene Zwecke verwenden dürfen. Das heißt, dezidiert schließen wir auch gesetzlich eine Verwendung für Parteiaufgaben aus.

Da wir mit der Gesetzesnovellierung auch die rechtlichen Grundlagen für die Anwendung der kaufmännischen Buchführung schaffen, führen wir buchhalterisch korrekt neben dem Begriff der Rücklagen, deren Bildung bereits geregelt ist, auch die Bildung von Rückstellungen ein.

Letztlich regeln wir mit der Novelle des Fraktionsgesetzes aus unserer Sicht auch unmissverständlich die Rechnungsprüfung durch den Landesrechnungshof.

Außerdem lösen wir die Leistungen an fraktionslose Abgeordnete aus dem Fraktionsgesetz heraus und integrieren sie systemgerecht in das Abgeordnetengesetz, das wir gerade eben mit dieser Einfügung verabschiedet haben.

Herr Präsident! Liebe Kolleginnen und Kollegen! Damit sind die wesentlichen Änderungen im bestehenden Fraktionsgesetz zumindest stichwortartig noch einmal benannt. Das heißt, die Frage nach dem Was ist geklärt. Übrig bleibt die Frage

nach dem Warum. Warum jetzt kurz vor Ende der Legislaturperiode eine Änderung des Fraktionsgesetzes?

Nach der Verabschiedung im Jahr 2001 haben sich die Fraktionen in Nordrhein-Westfalen aus sehr unterschiedlichen Gründen heraus auch weiter intensiv mit der Praxis und der Theorie der Fraktionsarbeit und ihrer gesetzlichen Grundlage beschäftigt.

Anlass für diesen Diskussions- und Arbeitsprozess, der übrigens auch bundesweit geführt wird, war zum einen der Landesrechnungshof selbst, mit dem wir eine ausführliche Diskussion u. a. zur Rechtstellung der Fraktionen, der Öffentlichkeitsarbeit und der Personalbewirtschaftung geführt haben und auch noch führen.

Schließlich hat uns der Landesrechnungshof einen Leitfaden zur Öffentlichkeitsarbeit als Diskussions- und Arbeitsgrundlage angeboten, der eine intensive Auseinandersetzung weit über die Regelungen im Fraktionsgesetz hinaus notwendig machte.

Daran wird auch deutlich, dass trotz Fraktionsgesetz, also trotz einer gesetzlichen Grundlage, die Praxis der Fraktionsarbeit und deren Weiterentwicklung und Veränderung eine permanente Auseinandersetzung und Selbstvergewisserung und gegebenenfalls auch eine kontinuierliche Weiterentwicklung der gesetzlichen Grundlagen notwendig macht, ja vielleicht sogar automatisch nach sich zieht.

Weiter - und ich bin immer noch bei der Frage, warum eine Veränderung - hat es seit 2001 verschiedene wichtige Veröffentlichungen und aktuelle Rechtsprechungen rund um den Bereich der Fraktionsarbeit und der Fraktionsfinanzierung gegeben. Auch daraus leiten wir den Anspruch auf Auseinandersetzung und Evaluation unseres Fraktionsgesetzes ab.

Nicht zuletzt haben wir in Nordrhein-Westfalen mit unserem Fraktionsgesetz jetzt drei Jahre lang konkrete Erfahrungen gesammelt und die eine oder andere Ungenauigkeit festgestellt. Dabei sehen wir die Realität von Fraktionsarbeit durchaus im Spannungsfeld von Alltagsabläufen und theoretischen bzw. gesetzlichen Regelungen.

Die Ziele dieser ständigen Auseinandersetzung mit unserem Fraktionsgesetz lassen sich vielleicht wie folgt zusammenfassen:

Wir wollen und wir brauchen Rechts- und Verhaltenssicherheit für die Organisation und Praxis der Fraktionsarbeit. Also wenn man so will, wollen wir

uns selbst das Leben und Arbeiten leichter machen.

Außerdem wollen wir Regeln der Zusammenarbeit mit dem Landesrechnungshof gesetzlich dort verankern, wo sie auch hingehören, nämlich im Fraktionsgesetz.

Und wir wollen zeitnah und zeitgemäß die gesetzlichen Grundlagen der Fraktionsarbeit weiterentwickeln.

Unsere heutigen Änderungen werden argumentativ und verfassungsrechtlich, was uns ganz wichtig ist, durch ein bemerkenswertes Gutachten von Herrn Prof. Dr. Pieroth, für das ich mich im Namen aller Fraktionen ganz herzlich bedanke, untermauert. In diesem Gutachten setzt er sich nicht nur kritisch mit den Anregungen des Landesrechnungshofs auseinander, sondern Herr Prof. Pieroth hat uns auch in den konkreten Formulierungsfragen beraten.

Deshalb haben wir, wie der Beschlussempfehlung zu entnehmen ist, unseren Gesetzentwurf an einigen Stellen noch einmal verändert.

Obwohl das Fraktionsgesetz für die Rechtstellung, die Arbeit und Organisation sowie für die Funktionsfähigkeit der Fraktionen von existenzieller Bedeutung ist,

(Vorsitz: Vizepräsident Dr. Helmut Linssen)

ist und bleibt es ein Spezialistenthema, eben ein typisches Thema für die Fraktionsgeschäftsführungen.

Die Frage der Rechtsstellung der Fraktionen im Landtag kann in einem Redebeitrag im Plenum natürlich nur angerissen werden. Wir wissen aber, dass wir auch mit dieser Debatte und dieser Entscheidung und mit dem Gutachten einen wesentlichen Beitrag in der bundesweiten Diskussion geleistet haben.

Herr Präsident! Liebe Kolleginnen und Kollegen! Der vorliegende Gesetzentwurf zum Fraktionsgesetz macht ebenso wie die eben beschlossene große Diätenreform deutlich, dass das Parlament sehr gut und sehr verantwortlich Gesetze in eigener Sache erarbeiten und beschließen kann.

Ich bitte daher um Annahme des Gesetzes zur Änderung des Fraktionsgesetzes und danke Ihnen gerade angesichts dieses Spezialistenthemas für Ihre Aufmerksamkeit.

(Beifall bei SPD und GRÜNEN)

Vizepräsident Dr. Helmut Linssen: Vielen Dank, Frau Kollegin Gödecke. - Für die CDU-Fraktion spricht der Abgeordnete Stahl.

Helmut Stahl (CDU): Herr Präsident! Liebe Kolleginnen und Kollegen! Ich habe gerade der Rede meiner Kollegin Parlamentarische Geschäftsführerin Carina Gödecke aufmerksam zugehört. Ich habe mir dann überlegt, was ich noch zusätzlich sagen könnte. Mir ist aber außer Nuancen an der einen oder anderen Stelle nichts Substantielles eingefallen. Infolgedessen verschone ich Sie mit langen Ausführungen und empfehle auch die Annahme dieses Gesetzes.

(Beifall bei der CDU)

Vizepräsident Dr. Helmut Linssen: Vielen Dank, Herr Kollege Stahl. - Für die FDP-Fraktion spricht jetzt Frau Thomann-Stahl.

Marianne Thomann-Stahl (FDP): Meine sehr geehrten Damen und Herren! Heute verabschieden wir alle gemeinsam dieses Gesetz zur Änderung über die Rechtsstellung der Fraktionen; darüber sind wir natürlich sehr froh. Wir meinen, damit werden wir einen großen Schritt hin zu einem zukunftsfähigen System gemacht haben.

Es war seit den ersten Anfängen ein langer Weg, der auch mit Missverständnissen behaftet war. Insgesamt war die Diskussion aber immer sehr konstruktiv und von allen mitgetragen und von großen Anstrengungen aller Fraktionen gekennzeichnet.

Wir haben damit ein modernes, transparentes und die Möglichkeit der öffentlichen Kontrolle vereinfachendes Gesetz geschaffen. Wir haben es geschafft - und das war meiner Fraktion und mir ein ganz persönliches und besonderes Anliegen -, weg von dem kameralistischen System und hin zur doppelten Buchführung zu kommen. Das mag für den einen oder anderen auf der Zuschauertribüne sicherlich nicht verständlich sein, aber wir führen mit diesem Gesetz für die Fraktionen hier im Landtag die doppelte Buchführung ein.

Wir gehen davon aus, dass sich auch andere Länder an diesem Systemwechsel orientieren und ihn vornehmen werden. Dieser Systemwechsel wird auch für die öffentliche Verwaltung angestrebt. Wir haben dieses System für uns als Fraktionen möglich gemacht, und als FDP vollziehen wir schon seit einigen Jahren die doppelte Buchführung, weil wir davon überzeugt sind, dass wir dadurch bessere Planungen, eine periodengerechte Abgrenzung von Einnahmen und Ausga-

ben sowie eine bessere wirtschaftliche Zuordnung der Finanzen erreichen können.

Wir haben klar definierte Begrifflichkeiten in das Gesetz aufgenommen. Wir werden mit den Begriffen Rückstellungen und Rücklagen sehr viel genauer arbeiten und planen können. Das ist unseres Erachtens ganz wichtig für die Arbeit und Funktionsfähigkeit der Fraktionen.

Die Kontrolle der Finanzen haben wir vereinfacht. Durch die konstitutive Normierung der Veröffentlichungspflicht wird sichergestellt, dass die abschließenden Prüfungsentscheidungen der Öffentlichkeit zugänglich gemacht werden. Damit schaffen wir Transparenz, die für das Vertrauen der Bürgerinnen und Bürger sowohl in politische Entscheidungen als auch in die Arbeit von Fraktionen in einem Parlament wichtig ist.

Ich danke allen Mitwirkenden und ganz besonders natürlich Frau Gödecke, Herrn Rimmel und Herrn Stahl für die überaus erfreuliche, konstruktive Zusammenarbeit in den letzten Jahren und Ihnen für die Aufmerksamkeit. - Vielen Dank.

(Allgemeiner Beifall)

Vizepräsident Dr. Helmut Linssen: Vielen Dank, Frau Thomann-Stahl. - Für die Fraktion Bündnis 90/Die Grünen erteile ich jetzt Herrn Rimmel das Wort.

Johannes Rimmel (GRÜNE): Herr Präsident! Meine sehr geehrten Damen und Herren! Auch ich will die Diskussion nicht weiter verlängern; insofern kann ich mich den sachlichen Ausführungen der beiden Kolleginnen und des Kollegen selbstverständlich anschließen. Auch ich bedanke mich für den Erarbeitungsprozess.

Ich möchte deutlich machen, dass es nicht nur um die Klarstellung von bestimmten Positionen geht; in der Tat hat es darüber Auseinandersetzungen geben. Wenn wir ein Gesetz erarbeiten, geht es vielmehr auch darum, Rechtspositionen zu beschreiben. Diese Rechtspositionen sind mit diesem Gesetzentwurf tatsächlich bezogen auf die Fraktionen von uns beschrieben worden.

Ich hätte mir gewünscht - und das bedauere ich insofern -, dass wir diesen Grundsatzstreit, den es in vielen Fragen gibt, nicht so hätten klären müssen. Aber wenn die verschiedenen Seiten in einer Grundsatzfrage auf ihren Positionen beharren, dann bleibt wenig Spielraum, und dann muss man einen solchen gesetzgeberischen Weg wählen.

Der entscheidende Punkt, der hinter der ganzen Auseinandersetzung steht, ist die Frage, inwieweit

Fraktionen zu prüfen und zu bewerten sind und ob sie Teil der öffentlichen Verwaltung und von daher auch mit diesen Leisten zu messen sind, oder muss man der besonderen Stellung der Fraktionen in der parlamentarischen Demokratie entsprechend gerecht werden.

Diese Frage dekliniert sich durch; ich will es nicht wiederholen. Ich bedauere, dass wir keine Verfahrensweise gefunden haben, die auch zukünftigen Streit möglicherweise minimiert.

Eine zweite Bemerkung möchte ich mit Blick auf den rechtlichen Streit und die rechtlichen Stellungnahmen, die während der Erarbeitungsphase auch von dritter Seite, insbesondere von dem Präsidenten des Verfassungsgerichtshofs Nordrhein-Westfalen, Herrn Bertram, gekommen sind, anschließen. Ich möchte an dieser Stelle deutlich machen, dass ich zumindest Fragen dahingehend habe, ob es angemessen ist, dass während eines Gesetzgebungsverfahrens von dem Vorsitzenden eines anderen Verfassungsorgans sozusagen in ein Gesetzgebungsverfahren hinein eine Stellungnahme erfolgt. Ich bin der Meinung, dass er damit der verfassungsrechtlichen Stellung nicht gerecht geworden ist. Ich bedauere das und wünsche mir, dass sich in Zukunft solche Verfahrensweisen nicht wiederholen.

Wir kommen zum Abschluss des Gesetzgebungsverfahrens. Ich glaube, es ist eine gute und richtige Vorgehensweise und eine Klarstellung in verschiedenen Teilen des Gesetzes, die notwendig ist. Ich bitte insofern um Zustimmung.

(Allgemeiner Beifall)

Vizepräsident Dr. Helmut Linssen: Vielen Dank, Herr Kollege Remmel. - Meine Damen und Herren, weitere Wortmeldungen liegen mir nicht vor. Wir sind damit am Schluss der Beratung.

Ich lasse abstimmen. Der Hauptausschuss empfiehlt in seiner **Beschlussempfehlung Drucksache 13/6727**, die Bezeichnung des Gesetzentwurfs Drucksache 13/6024 zu ändern und ihn in der Fassung seiner Beschlüsse anzunehmen. Wer ist für diese Beschlussempfehlung? - Wer ist dagegen? - Wer Enthält sich? - Damit ist diese Beschlussempfehlung einstimmig **angenommen** und der Gesetzentwurf Drucksache 13/6024 in zweiter Lesung verabschiedet worden.

Ich rufe auf:

8 Gesetz zur Änderung des Altlastensanierungs- und Altlastenaufbereitungsverbandsgesetzes

Gesetzentwurf
der Fraktion der SPD,
der Fraktion der CDU,
der Fraktion der FDP und
der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN
Drucksache 13/6743

erste Lesung

Zur Einbringung des Gesetzentwurfs erteile ich Herrn Strehl, der für alle antragstellenden Fraktionen das Gesetz einbringen wird, das Wort. Bitte schön, Herr Strehl.

Klaus Strehl⁷⁾ (SPD): Herr Präsident! Meine sehr verehrten Damen und Herren! Beim vorigen Punkt war mehrfach von der historischen Bedeutung der heutigen Plenarsitzung für den nordrhein-westfälischen Parlamentarismus, ja sogar für den deutschen Parlamentarismus die Rede.

Nun mögen die Rettung und die mittelfristige Sicherung des Altlastensanierungsverbandes demgegenüber sicherlich relativ bescheiden aussehen, aber es gibt einige Punkte, meine Damen und Herren, die durchaus eine Besonderheit bei dieser Gesetzesnovelle beinhalten.

Da ist zunächst einmal die Tatsache, dass ich die Ehre habe, für alle vier Fraktionen diesen Gesetzentwurf einbringen zu dürfen. Das kennzeichnet, dass der Altlastensanierungsverband allgemein und nicht nur in diesem Hause einen hervorragenden Ruf genießt.

Wenn ich sage "außerhalb dieses Hauses", darf ich feststellen, dass dieser Verband sowohl in der Wirtschaft als auch bei den Kommunen, also überall dort, wo Kooperationen mit dem Altlastensanierungsverband täglich stattfinden, außerordentlich positiv bewertet wird. Dennoch hat dieser erst 15 Jahre alte Verband eine durchaus schwierige und wechselvolle Geschichte hinter sich.

Sie wissen, er wurde als sogenanntes Lizenzmodell gegründet. Dieses Modell wurde bereits nach einigen Jahren beklagt. Mit einem Verfassungsgerichtsurteil wurde festgestellt, dass dieses Modell nicht verfassungsgemäß sei.

Damals waren sich alle Beteiligten - Wirtschaft, Kommunen und das Land - darüber im Klaren, dass dieses Urteil nicht das Ende des Altlastensanierungsverbandes bedeuten durfte. Deswegen hat man sich zusammengesetzt und in schwierigen Verhandlungen auf der Grundlage der Freiwilligkeit eine neue Konzeption entwickelt, die für die Jahre 2002 bis 2004 galt. Es wurden sowohl von der Wirtschaft wie auch von den Kommunen, wie auch vom Land bestimmte Beträge einbezahlt.